

BGer 8C_44/2010 vom 27. Mai 2010

Bundesgericht, 2010-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_44_2010

FR: TF 8C_44/2010 du 27 mai 2010

IT: TF 8C_44/2010 del 27 maggio 2010

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt bei Erlass des Einspracheentscheids vom 7. Oktober 2008 an die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden, medizinisch nicht objektivierbaren, klinisch aber fassbaren, natürlich unfallkausalen Beschwerden nach HWS-Schleudertrauma litt, weshalb zusätzlich die Adäquanz des Kausalzusammenhangs nach den Regeln von BGE 134 V 109 E. 10 S. 126 ff. zu beurteilen ist, welchen das kantonale Gericht verneint hat, die Beschwerdeführerin hiegegen bejaht.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat in Einklang mit der zutreffend zitierten Kausistik einlässlich dargelegt, dass der Heck- und der anschliessende Frontalaufprall vom 27. Mai 2006 als mittelschweres, im Grenzbereich zu den leichten Unfällen liegendes Ereignis zu bezeichnen ist. Was die Beschwerdeführerin vorbringt, dringt nicht durch. Aus biomechanischer Sicht ist zur Beurteilung der auf die HWS einwirkenden Kräfte nicht die Geschwindigkeit des auffahrenden Fahrzeugs massgebend, sondern die durch den Aufprall hervorgerufene Geschwindigkeitsänderung (delta-v) des angestossenen Fahrzeugs, die gemäss unbestrittenen Auskünften der Arbeitsgruppe für Unfallmechanik, Zürich vom 14. Dezember 2006 hier inner- oder oberhalb des Bereichs von 10 bis 15 km/h lag; die sekundäre Frontalkollision war von untergeordneter Bedeutung. Mit Urteil 8C_633/2007 vom 7. Mai 2008 hatte das Bundesgericht in Bezug auf den Geschehensablauf, wie weiter vorgebracht wird, zwar einen vergleichbaren Sachverhalt beurteilt, die sich entwickelten

Kräfte auf die Körper der Insassen waren in jenem Fall aber ungleich wuchtiger, wie aus der E. 6.2.2 ohne weiteres ersichtlich ist. Wie sich aus dem Folgenden ergibt, könnte die Adäquanz auch bei Qualifizierung des Unfalls als mittelschweres Ereignis im mittleren Bereich nicht bejaht werden.

E. 3.2

Zu den weiter zu prüfenden unfallbezogenen Adäquanzkriterien macht die Beschwerdeführerin zunächst insgesamt geltend, das kantonale Gericht habe den medizinischen Sachverhalt unvollständig abgeklärt. Es wird im Einzelnen auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

E. 3.2.1

Bezüglich des Vorbringens der Beschwerdeführerin, gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts sei bei Auffahrkollisionen in einem Autobahntunnel stets auf besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindrücklichkeit des Unfalls zu schliessen, kann auf den nicht zu beanstandenden angefochtenen Entscheid verwiesen werden.

E. 3.2.2

Das Vorliegen einer besonders schweren oder besonders gearteten Verletzung hat das kantonale Gericht ebenfalls zu Recht verneint. Die für die Erfüllung dieses Kriteriums erforderlichen qualifizierenden Merkmale sind nicht gegeben. Entgegen der Beschwerdeführerin kann diesbezüglich aus dem Urteil 8C_824/2008 vom 30. Januar 2009 nichts zu ihren Gunsten abgeleitet werden. Wohl wurden nach dessen E. 4.2.1.3 die degenerativen Veränderungen an der HWS gestützt auf die biomechanische Beurteilung als relevante, die gesundheitlichen Folgen der Kollisionseinwirkung zusätzlich tangierende Umstände im Sinne einer vom "Normalfall" abweichenden Besonderheit gewertet, weshalb besondere Umstände im Sinne der Rechtsprechung anzunehmen waren. Hier fehlt es allerdings an einer medizinisch feststellbaren, erheblichen Vorschädigung der Wirbelsäule (vgl. Urteil 8C_413/2008 vom 5. Januar 2009 E. 6.3.2 mit Hinweisen [publ. in: SVR 2009 UV Nr. 30 S. 105]). Der weitere Einwand, es habe eine Mehrfachkollision stattgefunden, beschlägt das Kriterium der besonders dramatischen Begleitumstände oder besonderen Eindrücklichkeit, welches nicht erfüllt ist (vgl. E. 3.2.1 hievore).

E. 3.2.3

Wie die Vorinstanz weiter richtig festgehalten hat, gelten hausärztliche Verlaufskontrollen und medizinische Abklärungen nicht als fortgesetzt spezifische, belastende ärztliche Behandlungen. Die notwendigen medizinischen Massnahmen erschöpften sich im Wesentlichen in regelmässig durchgeführter Physiotherapie, der Einnahme von Medikamenten sowie einem einmaligen stationären Rehabilitationsaufenthalt in der Rehaklinik Bellikon vom 19. September bis 7. November 2006 (Austrittsbericht vom 13. November 2006), welche zudem nicht allein der Behandlung der Unfallfolgen dienten. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, inwiefern der vorliegende Sachverhalt mit demjenigen, der dem Urteil 8C_674/2008 vom 30. April 2009 zugrunde lag (vgl. E. 6.2), vergleichbar sein soll. Ebensowenig ist nachvollziehbar, dass sich aus der beantragten polydisziplinären Begutachtung eine besondere Ausprägung des vorinstanzlich als erfüllt betrachteten Kriteriums der erheblichen Beschwerden ergeben könnte. Weiter ist zum einen zu wiederholen, dass nach der Rechtsprechung die Verabreichung eines Halskragens nach einer HWS-Distorsion ohne strukturell fassbare Verletzungen keine Fehlbehandlung im Sinne des einschlägigen Adäquanzkriteriums darstellt (Urteil 8C_1020/2008 vom 8. April

2009 E. 5.6 [publ. in SVR 2009 UV Nr. 41 S. 142]) und zum anderen ein schwieriger Heilverlauf oder erhebliche Komplikationen mit den Folgen des Unfalles vom 22. Dezember 2002, welcher eine gänzlich andere Körperregion betraf (Malleolarfraktur am linken Fuss), nicht begründbar ist. Schliesslich ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass sie wegen der gesundheitlichen Folgen des Verkehrsunfalles vom 27. Mai 2006 in der Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt sein mag, sie jedoch ausweislich der Akten keine erkennbaren Anstrengungen unternahm, erwerbstätig zu sein.

E. 3.2.4

Wie schon die Vorinstanz zutreffend erkannt hat, liegen erhebliche Beschwerden als einziges der massgebenden unfallbezogenen Adäquanzkriterien vor, weshalb sie den Kausalzusammenhang der geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen mit dem Unfall vom 27. Mai 2006 sowohl bei Annahme eines mittelschweren Ereignisses im Grenzbereich zu den leichten wie auch im mittleren Bereich zu Recht verneint hat.

E. 4

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG). Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.